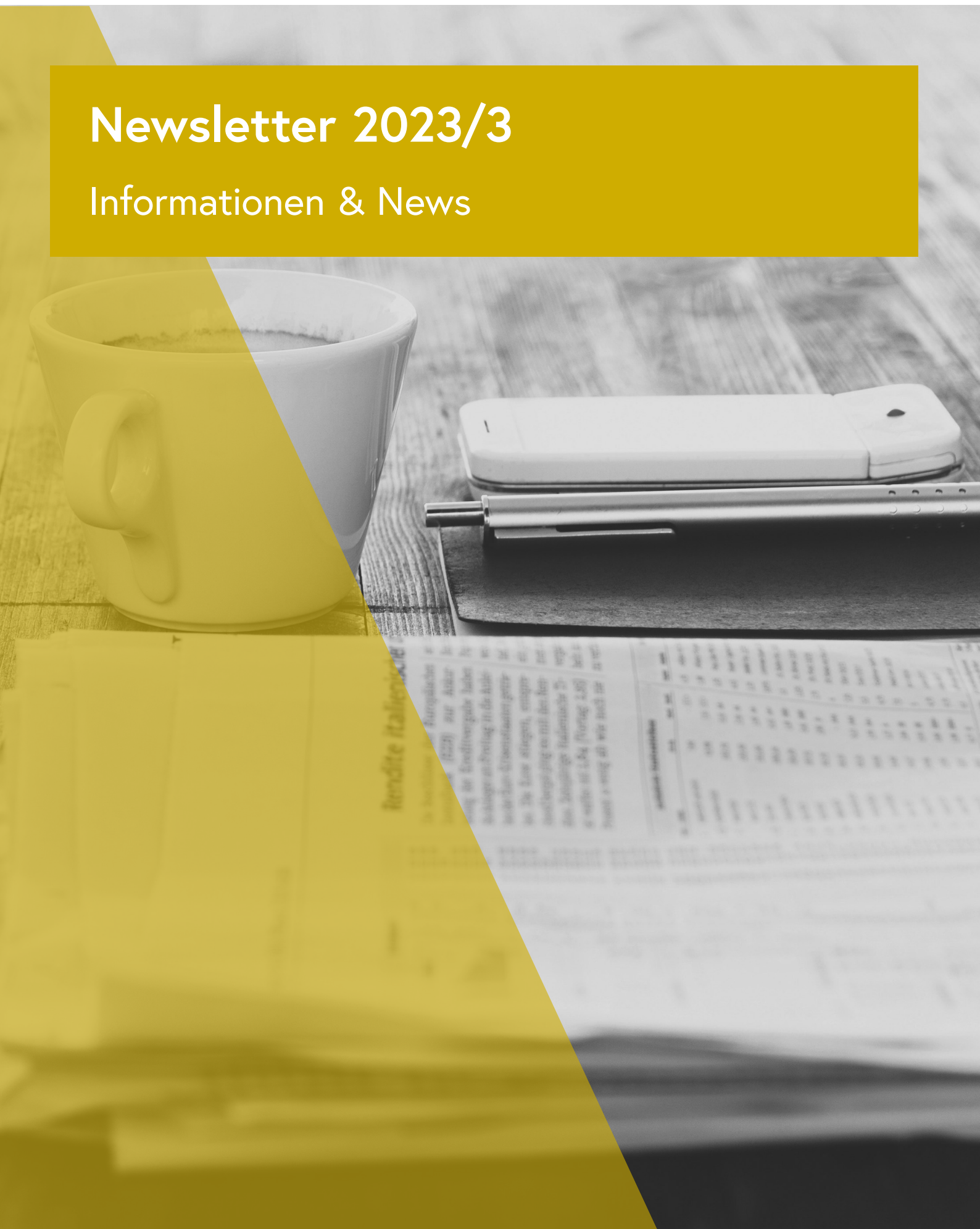


Newsletter 2023/3

Informationen & News



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Herrengasse 7, 1010 Wien
bak.gv.at
Autorinnen und Autoren: BAK ua.
Fotonachweis: BAK, BMI/Gerd Pachauer, AdobeStock
Gestaltung: BAK

Wien 2023

Inhalt

1 Vorwort	2
2 Interview mit dem Leiter der Meldestellen im BAK	
Christian Kramer zum Aufdecken von Missständen und Rechtswidrigkeiten	4
3 Schutz von Whistleblowern aus EU Perspektive	
Gastbeitrag vom stellvertretenden Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, Wolfgang Bogensberger	8
4 Whistleblowing – Das Thema bei EPAC/EACN	16
5 Bundeslandreihe: Compliance in der Steiermark	19
6 Rechtsprechung Whistleblowing	29

1

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Newsletter ist dem Thema Whistleblowing gewidmet.

Mit der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HSchG) entstanden mit August 2023 zahlreiche Meldestellen, an die Verstöße gegen die im HSchG angeführten Rechtsbereiche gemeldet werden können.

Auch im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurden eine interne (für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI) und eine externe Meldestelle eingerichtet. An die externe Meldestelle können sich Menschen wenden, die befürchten, von ihrer Meldestelle nicht gehört zu werden oder über (noch) keine Meldestelle verfügen. Wie das in der Praxis aussieht, verrät der Leiter der Meldestelle im BAK, Christian Kramer, im Interview.

Wir wagen aber auch einen Blick über die Grenzen und dürfen uns für den Gastbeitrag vom stellvertretenden Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, DDr. Wolfgang Bogensberger, bedanken.

Außerdem geben wir einen Rückblick zur Konferenz von EPAC/EACN zum Thema Whistleblowing.

Trotz dieser Schwerpunkte darf aus unserer Bundeslandreihe die Vorstellung von Compliance-Maßnahmen in der Steiermark nicht fehlen. Vielleicht findet hier eine Leserin oder ein Leser Anregungen für den eigenen Bereich.

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

2

Interview mit
Mag. Christian
Kramer, Leiter der
Meldestellen des
BAK

„Ich wünsche mir, dass die Meldeplattform angenommen wird, um dadurch Missstände und Rechtswidrigkeiten aufdecken zu können.“

Interview mit Mag. Christian Kramer, Leiter der Meldestellen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Mag. Christian Kramer ist seit Juni 2020 Leiter der Meldestelle SPOC (Single Point of Contact), die zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption eingerichtet wurde und eine zentrale Funktion im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen wahrnimmt. Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes im August 2023 übernahm er die Leitung der internen und externen Meldestelle gemäß HSchG. Wer im Rahmen seiner Tätigkeit von Verstößen erfährt, kann diese hier melden.

Die Hinweisgebermeldestelle im BAK hat seit kurzem den Betrieb aufgenommen – wie funktioniert das System, was kannst du uns über eure Aufgaben erzählen?

Das Team der Hinweisgebermeldestelle besteht aus derzeit drei Mitarbeiterinnen, die diese Stelle zu den Bürozeiten von 7:30 bis 15:30 Uhr besetzen. Über eine elektronische Plattform können Whistleblower sicher und geschützt Missstände oder Rechtswidrigkeiten bei uns einreichen, die sie auf Grund einer laufenden oder früheren beruflichen Verbindung festgestellt haben. Als externe Meldestelle nehmen wir dem Gesetz nach sowohl schriftliche, als auch mündliche Hinweise entgegen. Sei es über die eigene Hotline (+ 43 1 53 126-90 68 99) oder persönlich nach Terminvereinbarung. Ebenso haben wir diese beiden Kommunikationsmöglichkeiten in der internen Stelle übernommen. Grundsätzlich kann sich der Hinweisgeber oder die Hinweisgeberin aussuchen, welchen Weg der Kommunikation er oder sie gehen möchte.

Was kann bei euch gemeldet werden? Gibt es einen gesetzlich festgelegten Rahmen?

Gemeldet werden kann der gesamte sachliche Meldungsbereich des § 3 HSchG – sprich, die dort geregelten EU-Richtlinien, die auch national identisch umgesetzt wurden. Hinzu kommen die §§ 302 bis 309 StGB, zu denen die Verhinderung und Ahndung von Straftaten im Korruptionsbereich zählen. Das kann zum Beispiel Amtsmissbrauch, Bestechung oder Bestechlichkeit sein. Die Meldungsbereiche nach EU-Richtlinie umfassen ein breitgefächertes Feld, von Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Verbraucherschutz über Produktsicherheit bis zu Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Wie ist der Ablauf nach Eingang einer Meldung?

Nach der Entgegennahme erfolgt im ersten Schritt die juristische Prüfung der Meldung. Ist die Prüfung abgeschlossen, kommt die nächste wichtige Herausforderung: die entsprechende zuständige Ansprechstelle zu finden, die den Sachverhalt aufklären und auch gegebenenfalls entsprechende notwendige Maßnahmen einleiten kann. Wir als Meldestelle nehmen die Meldungen entgegen und schauen, wer die beste Ansprechpartnerin oder der beste

Ansprechpartner für die weitere Bearbeitung ist – das ist unsere Hauptaufgabe. Geht eine Meldung ein, die einen strafrechtlichen Anfangsverdacht liefert, also im gerichtlich strafbaren Bereich liegt, kommt die Meldung intern zum SPOC und wird nach der Zuständigkeit gesondert geprüft und erstbeurteilt. So stellt sich heraus, ob die Causa nach dem BAK-Gesetz im BAK behandelt wird oder an eine andere Dienststelle oder Behörde delegiert wird.

Wie erfährt die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber, welchen Status die Bearbeitung der Meldung hat?

Wir im BAK haben nach dem HSchG zwei maßgebliche Fristen, die verpflichtend einzuhalten sind: Die erste betrifft die Rückmeldung an die Hinweisgeberin, den Hinweisgeber, dass die Meldung bei uns eingegangen ist und muss innerhalb von sieben Tagen erfolgen. Eine weitere Rückmeldung erhält der Hinweisgeber nach spätestens drei Monaten mit der Information, was genau mit der eingegangenen Meldung geschehen ist – entweder, warum nicht weiterverfolgt wurde oder werden konnte, oder ob Folgemaßnahmen in Bearbeitung sind.

Laut HSchG erfahren Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber einen besonderen Schutz, ebenso kann die Meldung anonym an euch erfolgen – ist das in der Praxis auch wirklich so?

Grundsätzlich verpflichtet das HSchG zum Schutz der eingegangenen Daten – aber das HSchG hört da auf, wo die StPO anfängt. Das heißt: Wenn eine Hinweisgeberin oder ein Hinweisgeber personenbezogene Daten preisgibt und die Meldung zu einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung führt und die Staatsanwaltschaft diese Daten verlangt, müssen wir diese Daten an die Staatsanwaltschaft weitergeben.

Werden bei der internen sowie externen Meldestelle dieselben Fakten gemeldet?

Ja, diese bleiben gleich, da der sachliche Geltungsbereich sowohl für die interne als auch externe Meldestelle an EU-Richtlinien anknüpft. Der Sinn dahinter ist, dass die interne Stelle eines Unternehmens oder einer Behörde zuerst von den Missständen erfährt und diese dann auch selbstständig aufgreifen und bearbeiten kann. Wenn das nicht erfolgt oder erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, sich an die externe Stelle, also an das BAK, zu wenden.

Wie viele Meldungen sind bislang eingelangt?

Bisher sind bei uns 29 Meldungen eingegangen, davon alle extern. Es gab noch keinen internen Fall, der verzeichnet wurde.

Könnte das auch daran liegen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eher die externe Meldestelle nutzen, aus Angst vor Sanktionen, wenn sie eine interne Meldung abgeben?

Nach dem HSchG ist klar geregelt, dass – egal ob intern oder extern gemeldet wird – Schutzmechanismen gegen arbeitsrechtliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegeben sind. Ich denke aber, dass hier trotzdem noch eine große Zurückhaltung seitens der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber herrscht, sich an die interne Meldestelle zu wenden. Um

dieser Angst entgegenzuwirken, raten wir, dass nicht vom Arbeitscomputer, sondern von einem anderen Gerät gemeldet werden soll, um keine Angst vor Rückverfolgung zu haben.

Trotz des ernststen Arbeitsbereichs, gibt es auch Dinge, die dir bei deiner Arbeit Spaß machen?

Auf alle Fälle! Seit Beginn an habe ich das Projekt begleiten dürfen. Der Weg vom Gesetzwerdungsprozess, die ersten Ministerialentwürfe, die Stellungnahme, die wir als BAK abgegeben haben, die Beschaffung – das alles war ein langer Weg, der letztendlich zu einem spannenden Ergebnis geführt hat, mit dem hoffentlich viel aufgedeckt wird.

Gibt es Wünsche bzw. Änderungen, die dir am Herzen liegen, vor allem für die Zukunft hinsichtlich SPOC und den Meldestellen?

Ich wünsche mir, dass die neuen Meldemöglichkeiten angenommen werden - sowohl die interne als auch die externe Meldestelle. Besonders erfreulich ist auch das Wissen darüber, dass den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern durch uns geholfen werden konnte – das würde mich sehr erfüllen. Im weiteren Sinne auch, dass wir messbare Ergebnisse liefern und die Prozesse noch weiter optimieren können.

Christian Kramer ist gebürtiger Wiener, lebt seit 2008 in Niederösterreich, hat drei Kinder, ist begeisterter Kampfsportler, „gelernter“ Polizist, studierte Rechtswissenschaften und befindet sich gerade mitten im Doktoratsstudium. Er war von 1994 bis Ende 2019 bei der LPD Wien als Exekutivbeamter und kam im Dezember 2019 ins BAK.



Foto: © BAK

3

Der Schutz von Whistleblowern aus EU

Perspektive –
DDr. Wolfgang
Bogensberger

Gastbeitrag von DDr. Wolfgang Bogensberger, stellvertretender Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich (Keynote beim Österreichischen Anti-Korruptionstag am 25. Mai 2023)

Am 25. Februar 2023 ist das „Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen“¹ (HinweisgeberInnenschutzgesetz, HSchG) in Österreich in Kraft getreten. Dieses normiert Maßnahmen, die Hinweisgeberinnen und -geber schützen, und zwar in Umsetzung einer EU-Richtlinie, konkret der „Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“² (im Folgenden: Richtlinie).

Warum regelt die EU den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern?

Die großen Skandale der jüngeren Vergangenheit (insbesondere LuxLeaks, Panama Papers, Paradise Papers, Diesel-Skandal, Cambridge Analytica) haben gezeigt, wie sehr individuelles Fehlverhalten in Organisationen oder Unternehmen das öffentliche Interesse schädigen kann. Vielfach sind diese Skandale nur deshalb ans Licht gekommen, weil mutige Personen auf Fehlverhalten, das ihnen im Rahmen ihrer Arbeit aufgefallen ist, hingewiesen haben. Diese Hinweise waren wesentlich für das Aufdecken und Abstellen der Verstöße, freilich gingen die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber damit auch ein großes Risiko ein. Zweifel liegt es im öffentlichen Interesse, solche Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber umfassend zu schützen.

Auch investigativ tätige Journalistinnen und Journalisten müssen ihre Quellen aus dem Inneren von Organisationen oder Unternehmen geheim halten können, damit diese vor Repressalien seitens der jeweiligen Organisationen oder Unternehmen geschützt sind.

Ferner sind, laut Eurobarometer Spezial über Korruption aus 2017³, 29 Prozent der in der EU lebenden Menschen der Meinung, dass Korruption deshalb nicht gemeldet wird, weil kein Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber besteht. In der öffentlichen Anhörung der EU-Kommission im Jahr 2017⁴ wurde die Angst vor rechtlichen und finanziellen Konsequenzen als häufigster Grund genannt. Bedauerlicherweise muss man einräumen, dass diese Angst vor Repressalien durchaus begründet ist. Die „Global Business Ethics Survey 2016“⁵ hat bei über 10.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem privaten, dem öffentlichen und dem gemeinnützigen Sektor in 13 Staaten ergeben, dass ein Drittel bereits einmal Fehlverhalten beobachtet hat. Von jenen, die dazu Meldung erstatteten, waren 36 Prozent in der Folge Repressalien ausgesetzt. Ferner zweifeln viele potentielle Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber an der Sinnhaftigkeit solcher Meldungen: die zwei am häufigsten genannten Gründe für das Nicht-Melden waren Beweisschwierigkeiten (45 Prozent) und die vermutete Straffreiheit der Verantwortlichen selbst bei Vorlage von Beweisen (32 Prozent)⁶.

¹ BGBl I 6/2023.

² ABl. L 2019/305, 17.

³ https://data.europa.eu/euodp/data/dataset/S2176_88_2_470_ENG

⁴ http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=54254

⁵ ECI (2016), Global Business Ethics Survey, Measuring Risk and Promoting Workplace Integrity
http://www.boeingssuppliers.com/2016_Global_Ethics_Survey_Report.pdf

⁶ Special Eurobarometer 523 March-April 2022, Corruption.



Standards für den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sind in internationalen Instrumenten wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption aus dem Jahr 2004⁷ (das die EU und alle EU-Staaten ratifiziert haben), und in der Empfehlung CM/Rec (2014) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats (darunter sind alle EU-Staaten) über den Schutz von Whistleblowern⁸ enthalten. Ferner hat im Jahr 2015 die G20 „High Level Principles on Private Sector Transparency and Integrity“ vorgelegt, die ebenfalls Schutzmaßnahmen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vorsehen.⁹

Des Weiteren haben EU-Institutionen und zivilgesellschaftliche Interessenvertreter die EU-Kommission wiederholt aufgefordert, einen stärkeren Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber auf EU-Ebene vorzuschlagen. Im Jänner bzw. Oktober 2017 forderte das Europäische Parlament¹⁰ die EU-Kommission konkret auf, bis Ende 2017 einen horizontalen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Der Rat wiederum forderte die EU-Kommission bereits in seinen Schlussfolgerungen zur Steuertransparenz vom 11. Oktober 2016¹¹ auf, wirksame Maßnahmen auf EU-Ebene zu prüfen. Auch zivilgesellschaftlichen Organisationen und Ge-

⁷ Artikel 33: „Each State Party shall consider incorporating into its domestic legal system appropriate measures to provide protection against any unjustified treatment for any person who reports in good faith and on reasonable grounds to the competent authorities any facts concerning offences established in accordance with this Convention“.

⁸ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805c5eb3.

⁹ Principle 17 lautet: „Effective and easily accessible reporting mechanisms and whistleblower protection should be provided to employees and others who report, on good faith and reasonable grounds, breaches of the law, or violations of the business's policies and procedures. Businesses should undertake appropriate action in response to such reports.“ vgl <http://g20.org.tr/wp-content/uploads/2015/11/G20-High-Level-Principles-on-Private-Sector-Transparency-and-Integrity.pdf>.

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2017 zu legitimen Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern, die aus Gründen des öffentlichen Interesses vertrauliche Informationen über Unternehmen und öffentliche Einrichtungen offenlegen, (2016/2224(INI)) und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2017 zur Rolle von Informanten beim Schutz der finanziellen Interessen der EU (2016/2055(INI)).

¹¹ <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/10/11/ecofin-conclusions-tax-transparency/>

werkschaften forderten EU-weite Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber¹².

Dazu kommt, dass auf EU-Ebene eine fragmentierte rechtliche Situation bestand. So gab es Elemente eines Schutzes für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in einzelnen EU-Politiken (zB bei Finanzdienstleistungen, bei der Verkehrssicherheit und im Umweltschutz). Ferner haben einzelne EU-Staaten bereits einschlägige innerstaatliche Regelungen erlassen¹³, zum Teil umfassend, zum Teil aber auch nur sektoral (zB bei der Bekämpfung von Korruption oder im öffentlichen Bereich). Diese inhomogene rechtliche Situation beeinträchtigte zunehmend das Funktionieren von einzelnen EU-Politiken.

Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden

Unter Berücksichtigung dieser vielfältigen Rechtsetzungsimpulse legte die EU-Kommission am 23. April 2018 den Richtlinienvorschlag vor, und bereits eineinhalb Jahre danach, am 23. Oktober 2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937/EU vom EU-Gesetzgeber (also vom Rat gemeinsam mit dem Europäischen Parlament) angenommen. Im Folgenden seien einzelne besonders wichtige Regelungen hervorgehoben.

Wer ist Hinweisgeber, wer ist Hinweisgeberin?

Die Richtlinie hat einen sehr breiten persönlichen Anwendungsbereich: dieser erfasst alle Personen, die im privaten oder öffentlichen Bereich tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben¹⁴. Ferner sind auch solche Personen erfasst, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist bzw. noch gar nicht begonnen hat. Der persönliche Anwendungsbereich erfasst sogar Dritte, die mit Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, wie z. B. Kollegen oder Verwandte der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber. Die EU-Staaten können darüber hinaus noch weitere Personen in den Anwendungsbereich der innerstaatlichen Umsetzung einbeziehen.

¹² Beispielsweise Transparency International, die European Public Service Union und der Europäische Journalistenverband. Im Rahmen einer Petition von Eurocadres wurden über 81 000 Unterschriften gesammelt und die Unterstützung von über 80 relevanten Organisationen eingeholt <https://act.wemove.eu/campaigns/whistleblowers>.

¹³ Etwa Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Schweden, Slowakei, Ungarn.

¹⁴ Mindestens müssen folgende Personen erfasst sein: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (inkl. auch atypische Beschäftigungsverhältnisse, freiwillige und unbezahlte Praktikantinnen und Praktikanten sowie Beamtinnen und Beamte); Selbstständige; Anteilseigner und Personen, die dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören; Personen, die unter der Leitung von Auftragnehmern arbeiten; Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist bzw. noch nicht begonnen hat; Mittler (z.B. Betriebsräte); bestimmte dritte Personen (z.B. Kollegen, Verwandte); juristische Personen.

In welchen Bereichen kommt die Richtlinie zur Anwendung?

Diese Frage bezieht sich auf den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie. Zunächst ist es erforderlich, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber bei den gemeldeten Verstößen einen hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ihre Informationen der Wahrheit entsprechen (wissentlich falsche Informationen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ebenso ausgeschlossen wie Informationen, die böswillig oder missbräuchlich erstattet werden).

Die von der Richtlinie erfassten thematischen Bereiche sind in ihrem Anhang detailliert aufgelistet.¹⁵ Auch hier dürfen die EU-Staaten bei der innerstaatlichen Umsetzung den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber auf andere Bereiche ausdehnen; damit sind insbesondere jene Bereiche gemeint, die von der Richtlinie nicht geregelt werden können, weil sie sich auf rein innerstaatliche Zuständigkeiten beziehen (die Richtlinie ermuntert die EU-Staaten ausdrücklich, aus Gründen der Konsistenz und der leichteren praktischen Handhabung, zu einer solchen breiten Umsetzung). „Korruption“ ist im Anhang zur Richtlinie nicht erwähnt, weil die EU-Kommission dazu eine Spezialregelung vorgeschlagen hat: Artikel 22 des Vorschlags für eine Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung¹⁶ sieht vor, dass die EU-Staaten die Richtlinie 2019/1937/EU auf sämtliche Korruptionstatbestände, die in der neuen Antikorruptions-Richtlinie definiert werden, anwenden müssen.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie sind Verschlussachen, anwaltliche und ärztliche Verschwiegenheitspflichten, das richterliche Beratungsgeheimnis und ganz generell das Strafprozessrecht.

Welche Informationskanäle soll es geben?

Für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sollen klare Kanäle sowohl für interne (d.h. innerhalb der Organisation oder des Unternehmens) als auch für externe Meldungen bestehen (d.h. an außenstehende Behörden). Sie sollen sich aber auch an die Öffentlichkeit wenden können, wenn solche Kanäle nicht zur Verfügung stehen oder wenn sie davon ausgehen können, dass diese Kanäle nicht ordnungsgemäß funktionieren.

¹⁵ Dazu zählen die Bereiche der Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit; Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Netz- und Informationssystemen; Betrug gegen den EU-Haushalt; Binnenmarktvorschriften (Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuerrecht etc).

¹⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption vom 3.5.2023, COM(2023)234; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A234%3AFIN>

Was müssen nun die EU-Staaten tun? Zunächst müssen sie die Errichtung interner Meldekanäle veranlassen. Die Erfahrung zeigt: je zugänglicher interne Kanäle sind, umso eher werden sie genutzt.

Juristische Personen des öffentlichen Sektors haben solche internen Kanäle stets einzurichten; allerdings können sie, wenn sie weniger als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, von dieser Pflicht befreit werden. Dasselbe gilt für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Juristische Personen des privaten Sektors mit 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen ab 17. Dezember 2023 ebenfalls über interne Kanäle verfügen. Ferner haben die EU-Staaten die Pflicht, externe Meldekanäle einzurichten, die Integrität und Vertraulichkeit gewährleisten und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sollen von den EU-Staaten dazu ermuntert werden, zunächst die internen Kanäle zu nutzen. Wer keine interne Stelle eingerichtet hat, muss damit rechnen, dass externe Meldekanäle oder die Öffentlichkeit stattdessen genutzt werden. Rechtlich ist dies zulässig, denn die Richtlinie gibt keine hierarchische Ordnung zwischen internen und externen Kanälen vor. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber können sich ausnahmsweise gleich an die Öffentlichkeit wenden (die Richtlinie spricht in diesem Zusammenhang von „Offenlegung“), wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann (zB in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens) oder im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder aufgrund der besonderen Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird (zB weil Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden oder weil Absprachen bestehen oder die Behörde am Verstoß beteiligt sein könnte).

Worin besteht der Schutz für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber?

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben Anspruch auf umfassende und unabhängige Unterstützung von Seiten der Behörden, auf kostenlose Beratung über Abhilfemöglichkeiten und Verfahren gegen Repressalien und auf Prozesskostenhilfe in Gerichtsverfahren und andere rechtlicher Hilfe.

Ganz wesentlich ist der wirksame Schutz gegen Repressalien. Die Richtlinie untersagt ausdrücklich Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen; Herabstufung oder Versagung einer Beförderung; Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit; Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen; negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses; Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen; Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung; Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung; Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen; Nichtverlängerung

oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags; Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste); Erfassung der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet; vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen; Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung; psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

Zur Absicherung dieses Verbots von Repressalien sieht die Richtlinie eine Beweislastumkehr vor: damit wird rechtlich vermutet, dass die nachteilige Maßnahme eine Vergeltung wegen des Hinweises war; die Organisation oder das Unternehmen muss den Gegenbeweis antreten und nachweisen, dass dem nicht so ist.

Ferner muss es Haftungsbefreiungen für Verstöße gegen Geheimhaltungsvereinbarungen geben (z.B. bei Verletzung von Offenlegungsbeschränkungen oder Geschäftsgeheimnissen).

Schließlich sieht die Richtlinie Strafen zum Schutz der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor, wenn etwa die Organisationen oder Unternehmen auch nur versucht haben, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber an Meldungen zu hindern, wenn sie Repressalien gegen ergriffen haben, wenn sie mutwillige Gerichtsverfahren gegen sie angestrengt oder die Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber offengelegt haben. Andererseits sind auch die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber mit Sanktionen bedroht, wenn sie wissentlich falsche Informationen gemeldet oder offengelegt haben.

Die Umsetzung in den EU-Staaten

Die Regelungen der Richtlinie waren bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen. Danach sollte die Richtlinie in allen EU-Staaten implementiert und somit unionsweit anwendbar sein. Allerdings haben es nur drei EU-Staaten¹⁷ geschafft, die Richtlinie zeitgerecht umzusetzen. Deswegen hatte die EU-Kommission Anfang 2022 an die übrigen 24 EU-Staaten Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Umsetzung eingeleitet. Österreich hat, wenn auch 14 Monate verspätet, die Richtlinie mit Wirksamkeit vom 25. Februar 2023 als 16. EU-Staat umgesetzt. Die EU-Kommission prüft aktuell noch, ob die jeweiligen Umsetzungen der EU-Staaten vollständig und korrekt erfolgt ist.

¹⁷ Dänemark, Portugal und Schweden.

Die EU-Staaten haben der EU-Kommission jährlich alle relevanten Informationen über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere auch Statistiken über die Zahl der bei den zuständigen Behörden eingegangenen Meldungen, die Zahl der Untersuchungen und Gerichtsverfahren, die infolge dieser Meldungen eingeleitet wurden, sowie deren Ergebnisse, und, sofern festgestellt, geschätzter finanzieller Schaden sowie im Anschluss an Untersuchungen und Gerichtsverfahren zu den gemeldeten Verstößen (wieder)eingezogene Beträge.

Evaluierung der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie in den EU-Staaten

Die Richtlinie sieht ferner vor, dass die EU-Kommission auf der Grundlage der von den EU-Staaten an sie übermittelten Informationen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 17. Dezember 2023 einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie vorlegt. Die überwiegend verspätete innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie wird wohl ein zeitliches Hinausschieben dieses Berichts der EU-Kommission erforderlich machen, weil derzeit (Juli 2023) in den EU-Staaten erst recht wenig Erfahrung über die Anwendung der Umsetzungsgesetzgebung vorliegen dürfte.

Abschließend sei festgehalten, dass Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber mutig im öffentlichen Interesse handeln; sie riskieren Ruf, Einkommen und Fortkommen, manchmal zusätzlich noch ihr Privatleben, ihre Gesundheit und bisweilen sogar ihre Lebensgrundlage. Diesem Risiko will die Richtlinie nachhaltig entgegenwirken. Durch einen robusten europaweiten Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern wird die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts gestärkt; er verbessert die Transparenz von Entscheidungen und trägt zur verantwortungsvollen Staatsführung, zur verbesserten Rechenschaftspflicht und auch zur Stärkung der Meinungsfreiheit bei und unterstützt damit insbesondere auch jene Werte, auf denen unsere Europäische Union aufbaut. Es ist daher sehr wichtig, dass alle Beteiligten, gleich ob sie in EU-Institutionen, in EU-Staaten, in regionalen oder lokalen Einrichtungen, in Unternehmen oder Interessensvertretungen, insbesondere aber auch in Justizbehörden arbeiten, sich engagiert für den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber einsetzen.

4

EPAC/EACN – Workshop über Whistleblowing

Auch die Mitglieder der Netzwerke „European Partners against Corruption“ (EPAC) und „European contact-point network against corruption“ (EACN) trafen sich zu einem Workshop, der dem Thema Whistleblowing gewidmet war. Der Workshop fand am 28. und 29. September im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) statt. An der Veranstaltung nahmen 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Vortragenden aus zwölf Ländern und 19 Antikorruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden teil.



Foto: © BAK

Nach der Begrüßung durch den Leiter der Abteilung 1 (Ressourcen, Support und Recht) des BAK und Vizepräsidenten des „Anti-Corruption Strand“, Ernst Schmid, wurde der Workshop von der Vorsitzenden des Netzwerks der europäischen Integritäts- und Whistleblowing-Behörden (NEIWA) und Vorstandsmitglied der italienischen Antikorruptionsbehörde (ANAC), Laura Valli, eingeleitet. Dabei hob sie die Bedeutung der Whistleblowing-Richtlinie hervor und stellte deren Hauptaspekte vor.

Während des „Tour de table“ stellten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich und ihre Organisationen vor. Dazu gehörte auch eine Diskussion über die verschiedenen Meldestellen und ihre Organisationsstrukturen, die es den Mitgliedern ermöglichte, die Herausforderungen und Möglichkeiten der einzelnen Organisationen in diesem Bereich besser zu verstehen.

Luca Mak, Geschäftsführer von Transparency International (Austrian Chapter), ging dann auf die Dimensionen von Whistleblowing ein und gab einen Überblick über die Whistleblowing-Landschaft in den wichtigsten Regionen. Gesellschaftliche Aspekte, einschließlich der Medien und der Politik, wurden ebenso erörtert wie jüngste wichtige Urteile, etwa des EGMR zu „Lux Leaks“, und die Auswirkungen, die diese auf die nationale Gesetzgebung haben könnten. Die Sitzung wurde mit einer Gruppendiskussion abgeschlossen.

Am Nachmittag nahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Arbeitssitzung teil, die sich auf die Beziehung zwischen dem Privatsektor und den Meldestellen konzentrierte

und von Louise-Marie Petrovic, Rechtsexpertin und Vertreterin des EPAC/EACN-Sekretariats, geleitet wurde. In dieser Sitzung wurde ein fiktiver Fall erörtert und die Herausforderungen der Kommunikation mit dem Privatsektor diskutiert, wobei innovative Lösungen angeboten wurden.

Der Tag endete mit einer Arbeitssitzung, die sich mit den Beziehungen zwischen dem öffentlichen Sektor und den Meldestellen befasste. Monika Kalinauskienė, stellvertretende Chefanklägerin der Abteilung für interne Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen, leitete die Diskussion und betonte die Synergie zwischen dem öffentlichen Sektor und den Meldestellen. Zu den Themen gehörten die Einrichtung interner Meldewege, die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Ermittlungen, die externe Aufsicht, die Kommunikation, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie eine Gruppendiskussion über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse.

Der zweite Tag des Workshops begann mit der Präsentation von Fiona Springer, Whistleblowing-Expertin bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und Mitglied von Transparency International (Austrian Chapter) „Whistleblowing Learning Journey“ der FMA, die Implementierung von Meldewegen, den Aufbau von Vertrauen sowie weitere praktische Erkenntnisse.

In der abschließenden Sitzung „Whistleblowing - quo vadis?“ unter dem Vorsitz von Martin Kreutner, emeritierter Dekan der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA), und EPAC/EACN-Ehrenmitglied, befassten sich die Teilnehmer mit dem Ursprung und der Entwicklung von Demokratien, Whistleblowing und Menschenrechten. Mögliche Entwicklungen des Whistleblowings wurden ebenfalls diskutiert.

Der Workshop brachte Experten und Praktiker aus EPAC/EACN-Mitgliedsorganisationen zusammen, um das komplexe und für viele Organisationen neue Thema des Betriebs interner und externer Meldestellen in seinen vielfältigen Aspekten zu beleuchten und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Behördenvertretern zu ermöglichen. Dank des Engagements aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten, die ihr Fachwissen, ihre Einsichten und ihre Perspektiven einbrachten, war dieser Workshop für alle beteiligten Organisationen ein großer Gewinn. Die Kernelemente und Ergebnisse des Workshops werden in einer eigenen Publikation zusammengefasst.

5

Bundeslandreihe: Compliance in der Steiermark

Themenreihe - Korruptionsprävention in den Bundesländern

Das Bundesland Steiermark

Beginn des Antikorruptionsprogramms

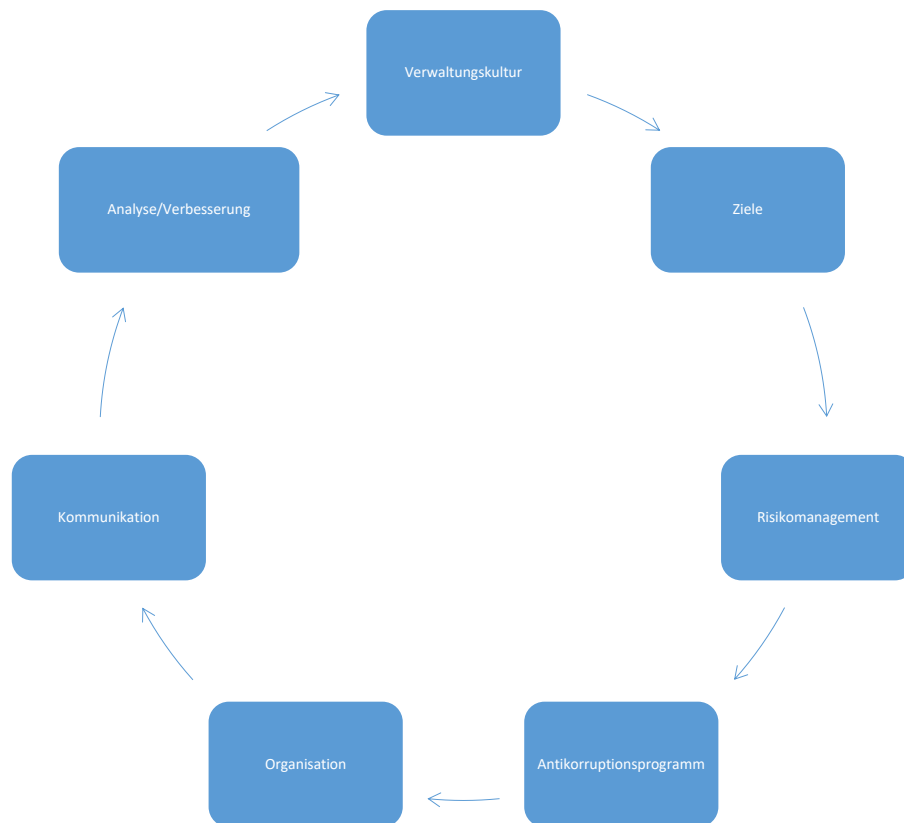
Österreich trat der Staatengruppe gegen Korruption als Teilabkommen des Europarates (GRECO) am 1. Dezember 2006 bei und wurde umgehend einem Evaluierungsverfahren unterzogen, in dem die österreichische Anti-Korruptionspolitik analysiert wurde.

Als Reaktion auf den von GRECO im Juni 2008 erschienen Evaluierungsbericht wurde in der Steiermark – nach entsprechenden Beschlussfassungen durch die Landesamtsdirektorenkonferenz – ein landesweites Antikorruptionsprojekt initiiert. Im Juli 2010 wurde unter dem Titel „Steiermärkisches Antikorruptionsprogramm“ mit dem Projekt gestartet. Dieses Vorhaben sollte sicherstellen, dass alle dienst- und organisationsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Vorgaben von GRECO zur Bekämpfung korruptiver Erscheinungsformen erfüllt werden. Als Projektziele wurden die Novellierung des § 58 Steiermärkisches Landes- Dienst- und Besoldungsrecht (Stmk. L-DBR), welches das Verbot der Geschenkannahme normiert, die Schaffung eines Verhaltenskodex und die allfällige Implementierung einer Compliance-Stelle definiert.

Nach Umsetzung des Projekts gab es laufend Weiterentwicklungen und es wurden die Bemühungen um die Schaffung von weiteren zweckgerichteten Maßnahmen zur Korruptionsprävention intensiviert (siehe nachfolgend).

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Thema dieses Beitrags ist, ein Bild jener Maßnahmen des Antikorruptionsprogrammes zu skizzieren, die in der steirischen Landesverwaltung dafür sorgen, Missstände und rechtswidriges Verhalten zu vermeiden.



Verwaltungskultur

Die Schaffung einer wertebasierten Organisationskultur und das Zusammenwirken von Maßnahmen zur Korruptionsprävention bilden die Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Korruptionspräventionssystem.

Unter einer Organisationskultur werden gemeinsame Grundeinstellungen und Verhaltensweisen im Sinne einer Antikorruptionskultur in der Landesverwaltung verstanden. Den Führungskräften kommt dabei eine ganz wesentliche Vorbildwirkung („tone from the top“) zu.

Die in der Steirischen Landesverwaltung geltenden Grundeinstellungen werden an mehreren Stellen festgeschrieben. Beispielhaft seien folgende angeführt:

Leitbild des steirischen Landesdienstes

„[...] Wir achten die Würde der Menschen, agieren partnerschaftlich und fair und lehnen jegliche Form von Diskriminierung ab. [...]“

„[...] Wir erfüllen unsere Aufgaben auf Grundlage der Rechtsvorschriften verlässlich, objektiv, mit positiver Haltung, engagiert und verantwortungsbewusst. [...]“

„[...] Großen Wert legen wir auf Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. [...]“

Erlass zum Verbot der Geschenkkannahme

„[...] Die steirische Landesverwaltung steht für eine Kultur der Unabhängigkeit, Objektivität und Transparenz und muss sich daher auf die Redlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bediensteten bei deren Dienstausbübung verlassen können. Landesbedienstete müssen daher in ihrem gesamten

Verhalten darauf achten, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Bei geringstem Zweifel, was die Rechtmäßigkeit einer Vorteilsannahme betrifft, ist größte Zurückhaltung geboten sowie Rücksprache mit der Dienststellenleiterin/dem Dienststellenleiter zu halten. [...]“

Ziele

Mit den Maßnahmen zur Korruptionsprävention werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie der zugehörigen internen (Verhaltens-)Richtlinien
- Nachhaltige Vermittlung des Wertesystems und Gewährleistung von Objektivität und Transparenz bei Verwaltungsabläufen
- Schaffung von Problembewusstsein für sensible Situationen
- Reduktion struktureller Korruptionsrisiken
- Schutz der Reputation und Stärkung des Vertrauens in die Landesverwaltung

Identifikation und Beurteilung der Risiken

Maßgeblich bei der Korruptionsprävention ist die Identifizierung und Beurteilung der in Betracht kommenden Risiken. Es gibt Faktoren, die das Korruptionsrisiko erfahrungsgemäß erhöhen (zB wirtschaftliches Interesse an behördlichen Bewilligungen, öffentlichen Auftragsvergaben oder Förderungen an Private) und entsprechende Gegenmaßnahmen erfordern.

Deshalb sind die Leitungen der Abteilungen des Amtes sowie die Bezirkshauptleute zur Einrichtung von internen Kontrollsystemen (nachfolgend IKS) und Risikomanagementsystemen verpflichtet.

Die Interne Revision hat vor einigen Jahren eine IKS-Checkliste für den inneren Dienst erarbeitet. Diese soll die Dienststellen(leitungen) dabei unterstützen, einen Überblick über die wichtigsten Kontrollsysteme im inneren Dienst inklusive der jeweiligen Rechtsgrundlagen zu erlangen und ihre bereits bestehenden Maßnahmen/Kontrollen zu verbessern bzw. auszubauen.

Voraussetzung und Basis für ein wirksames IKS ist ein systematisches Risikomanagement (nachfolgend RM). Zur Konkretisierung der Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems und in Ergänzung zum diesbezüglichen Erlass der Landesamtsdirektion hat die Interne Revision hierfür einen Leitfaden und einen Vorschlag für ein strukturiertes systematisches RM (Excel-basiertes Tool) ausgearbeitet.

Antikorruptionsprogramm

Duales Aus- und Schulungsprogramm

Für das Land Steiermark liegt der Schlüssel für eine Unternehmenskultur der Unbestechlichkeit, Objektivität und Integrität vor allem in der Aufklärung und Bewusstseinsbildung gegenüber den Gefahren der Korruption aller Bediensteten.

In diesem Sinn leistet das seit dem Jahr 2012 bestehende, duale Ausbildungs- und Schulungsprogramm, das der Wissensvermittlung und Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient, einen essentiellen Beitrag. Dieses Angebot sieht vor, die Landesbediensteten einschließlich der Führungskräfte bedarfsorientiert und unter Bedachtnahme auf landesspezifische Erfordernisse mit den Regeln einer ethischen Landesverwaltung vertraut zu machen.

Sämtliche neu eintretende Bedienstete erhalten zu Beginn des Dienstverhältnisses eine Informationsmappe, die den Folder „Korruption? Nicht bei uns!“ (abrufbar unter nachstehendem Link) enthält, der alle wesentlichen Spielregeln zum Themenkreis Korruptionsprävention kurz und leicht verständlich darstellt.

Im Rahmen der Grundausbildung ist das Seminar Korruptionsprävention von allen Bediensteten verpflichtend zu absolvieren. In diesem Seminar wird auf die Besonderheiten sowie die Gefahren von Korruption hingewiesen, wobei neben den dienstrechtlichen Regeln auch das Strafrecht vermittelt wird. Ziel des Seminars ist, bei allen Bediensteten ein Problembewusstsein zu schaffen und ihnen konkrete Handlungsempfehlungen für sensible Situationen mitzugeben.

Außerdem wird im Rahmen des Bildungsprogrammes der Verwaltungsakademie Steiermark jedes Jahr ein Seminar angeboten, das von allen Bediensteten in Anspruch genommen werden kann.

Darüber hinaus werden auf Nachfrage spezifische Schulungen für einzelne Dienststellen angeboten. Die Nachfrage nach solchen Schulungen ist in den vergangenen Jahren spürbar angestiegen.

Durch dieses duale Ausbildungs- und Schulungsprogramm konnten seit dem Jahr 2012 3.352 Bedienstete (Stand: August 2023) entsprechend sensibilisiert werden.

Außerdem kommt seit Anfang des Jahres 2023 ein E-Learning Tool (siehe nachfolgend) zum Einsatz, mit dem beinahe allen Bediensteten eine bedarfsgerechte Information zu Korruptionsinhalten zur Verfügung gestellt werden kann.

Geschenkannahmeverbot

Seit dem Jahr 2013 gibt es einen Erlass betreffend das (dienstrechtliche) Verbot der Geschenkannahme, der einen Überblick über die geltenden dienst- und strafrechtlichen Regelungen bietet und die Bediensteten durch Verhaltensempfehlungen in unklaren Situationen (zB Umgang mit Zuwendungen an das Land Steiermark, Teilnahme an Veranstaltungen) unterstützt. Dieser Erlass wird laufend aktualisiert (zuletzt: 20. Juli 2023).

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ (Stand: 2021; abrufbar unter nachstehendem Link), der in Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden sowie der Gewerkschaften und von Transparency International Austrian Chapter ausgearbeitet wurde, ist eine (weitere) praktische Anleitung für das richtige Handeln in der Landesverwaltung. Der Verhaltenskodex wurde allen Bediensteten zur verbindlichen Kenntnisnahme übermittelt und stellt seither die Verhaltensrichtlinie innerhalb der steirischen Landesverwaltung dar.

E-Learning Tool „Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst“

Seit dem vierten Quartal 2022 wird über eine neue landesinterne Lernplattform das im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ konzipierte E-Learning Tool als zusätzliches Schulungsangebot bereitgestellt, das allen Bediensteten (im Selbststudium) eine interaktive und flexible Auseinandersetzung mit den Themen Korruptionsprävention, Compliance und Integrität ermöglichen soll.

Seit Anfang 2023 legt eine interne Dienstanweisung fest, dass das E-Learning von allen Bediensteten innerhalb eines bestimmten Zeitraums verpflichtend zu absolvieren war. Das Tool ist mit einem Wissens-Quiz abzuschließen, bei dem 100 Prozent der Fragen korrekt zu beantworten sind. Die Absolvierung des Tools wird individuell für jede Bedienstete und jeden Bediensteten in der Lernhistorie der Lernplattform dokumentiert.

Eine wiederkehrende Absolvierung im Abstand von drei Jahren ist aus Gründen des Qualitätsmanagements verpflichtend vorgesehen. Bedienstete, die aufgrund ihrer Tätigkeit über keinen PC mit Anbindung an das Landesdatennetz verfügen, werden von ihren Dienststellenleitungen entsprechend geschult. Bei Bedarf wird auch eine zielgruppenorientierte Schulung an der Landesverwaltungsakademie oder in den Dienststellen vor Ort angeboten.

Folder „Korruption? Nicht bei uns!“

Der Folder mit dem Titel „Korruption? Nicht bei uns!“ (abrufbar unter nachstehendem Link) bietet allen Bediensteten einen kompakten und leicht zugänglichen Überblick über jene einfachen Regeln, die einzuhalten sind, um bereits den Anschein von Korruption im Landesdienst zu vermeiden.

Dieser Folder steht allen Dienststellen elektronisch als Download sowie als Druckversion zur Verfügung und wird allen neuen Bediensteten sowie im Rahmen der Grundausbildung als Information ausgehändigt.

Verwaltungssponsoring und sonstige Zuwendungen

Seit Anfang des Jahres 2017 gibt es für die gesamte Landesverwaltung eigene Richtlinien für den Umgang mit Zuwendungen an das Land Steiermark, wenn Vorteile nicht einzelnen Landesbediensteten, sondern direkt dem Land Steiermark als Rechtsträger zugewendet werden (zB eine EDV-Firma stattet die Büros einer Abteilung mit Flachbildschirmen aus; eine Bank subventioniert eine Veranstaltung einer Bezirkshauptmannschaft durch eine finanzielle Unterstützung, mit der Vortragshonorare und das Buffet finanziert werden).

Im Sinne der größtmöglichen Transparenz sind Berichtspflichten für die Dienststellen vorgesehen. Demnach hat jede Abteilung und Bezirkshauptmannschaft den Erhalt von sonstigen Zuwendungen bei Überschreiten des Betrages von 2.500 Euro (bis zum Jahr 2020 war eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro vorgesehen) jährlich bis zum 1. März des Folgejahres der Fachabteilung Verfassungsdienst zu melden. Anschließend wird ein Bericht erstellt, der der Landesamtsdirektorin vorgelegt wird.

Statistische Erfassung von Korruptionsfällen

Um den Gefahren der Korruption zielgerichtet gegensteuern zu können bzw. zur Evaluierung gesetzter Maßnahmen zur Korruptionsprävention, wird seit dem Jahr 2014 eine landesspezifische Statistik der zum Begriff „Korruption“ zählenden Tatbestände des Dienst- und Strafrechts, die in der Landesverwaltung beobachtet wurden, geführt.

In einer anonymisierten Statistik werden Anzeigen und rechtskräftige Verurteilungen/Entscheidungen der Strafgerichte und Disziplinarbehörden, jeweils unter Anführung des Strafmaßes, erfasst. Ebenso werden eingestellte Verfahren und Freisprüche registriert.

Organisation

Seit 1. August 2012 ist die Fachabteilung Verfassungsdienst entsprechend der Geschäftseinteilung für Angelegenheiten der Korruptionsprävention („Prävention und Koordinierung“) zuständig. Zu ihren Hauptaufgaben gehört unter anderem die Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Bediensteten bezüglich der Gefahren der Korruption, die zentrale Vorgabe einheitlicher Verhaltensstandards sowie die Beratung bei rechtlichen Fragestellungen. Nicht zu ihren Aufgaben gehört die Ahndung von Regelverstößen.

Als Querschnittsmaterie berühren die Maßnahmen zur Korruptionsprävention weitere Dienststellen innerhalb des Amtes:

- Die Führungskräfte haben im Rahmen der Mitarbeiterführung dafür Sorge zu tragen, dass sich die ihnen unterstellten Mitarbeiter regelkonform und den ethischen Grundsätzen entsprechend verhalten. Sie haben sie zu informieren, für die Thematik zu sensibilisieren und im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unterstützend zu überwachen.
- Der Landesamtsdirektion – Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision obliegt die Unterstützung der Abteilungen sowie der Bezirkshauptmannschaften bei der Schaffung eines wirksamen internen Kontrollsystems und eines systematischen Risikomanagementsystems.
- Dienstrechtliche Angelegenheiten und damit auch Regelungen betreffend das Verbot der Geschenkkannahme, Nebenbeschäftigungen und Unvereinbarkeiten sowie die Ahndung von Regelverstößen fallen in die Zuständigkeit der Abteilung 5 Personal.

Kommunikation

Wissensmanagement

In der landesinternen Online-Plattform („MeinS“) wurde eine eigene Rubrik unter dem Titel „Antikorruption“ eingerichtet, um eine gezielte Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen sicherzustellen. Die Bediensteten finden dort unter anderem Informationen zur telefonischen Erreichbarkeit von Ansprechpersonen, aktuelle Themen, den jeweils geltenden Erlass zum Verbot der Geschenkkannahme, den Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“, den Folder „Korruption? Nicht bei uns!“, Musterformulare zur Ablehnung und Retournierung von Geschenken sowie weitere Unterlagen und Publikationen.

Antikorruptionstelefon sowie E-Mail-Adresse

Ansprechpartner der Fachabteilung Verfassungsdienst können ohne Einhaltung des Dienstwegs entweder telefonisch oder über die E-Mail-Adresse (antikorruption@stmk.gv.at) kontaktiert werden.

Die Expertinnen und Experten geben Tipps zu Korruptionsprävention und beraten bei rechtlichen Fragen bzw. Abgrenzungsfragen.

Mitarbeiterzeitung

Die Mitarbeiterzeitung „Panther intern“, die monatlich erscheint, wird als wichtige Informationsplattform für aktuelle Themen zur Korruptionsprävention genutzt.

Analyse/Verbesserung des Korruptionspräventionssystems

Prüfung durch Kontrolleinrichtungen

Die steirische Landesverwaltung wird regelmäßig durch die Interne Revision, den Landesrechnungshof sowie den Rechnungshof im Hinblick auf das Vorhandensein und die Effizienz von Korruptionspräventionsmaßnahmen geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen bilden die Basis für die Verbesserung des Korruptionspräventionssystems.

Berichterstattung an Leitung

Der Landesamtsdirektorin wird laufend über die Tätigkeiten der Fachabteilung Verfassungsdienst berichtet; im Anlassfall wird ein ad hoc-Bericht erstattet. Neue Erkenntnisse und mögliche Adaptierungen werden zeitnah abgestimmt, um notwendige Maßnahmen zu setzen.

Sonstiges

Mitgliedschaft bei Transparency International

Transparency International ist eine gemeinnützige internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Berlin. Sie wurde im Jahr 1993 gegründet und hat sich der weltweiten Bekämpfung von Korruption sowie der Prävention von Straftaten, die mit Korruption im Zusammenhang stehen, verschrieben.

Der für Österreich zuständige Verein Transparency International – Austrian Chapter (im nachfolgenden TI-AC) wurde im Jahr 2005 gegründet und bezieht Stellung gegen Korruption und für mehr Transparenz auf nationaler Ebene.

Das Land Steiermark ist seit dem Jahr 2015 korporatives Mitglied von Transparency International – Austrian Chapter, um einen Beitrag im Kampf gegen Korruption zu leisten.

Umsetzung EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie (Richtlinie 2019/1937/EU)

Am 21. Juni 2022 trat in der Steiermark das Steiermärkische Hinweisgeberschutzgesetz – StHSchG, LGBI. 2022/42, in Kraft. Innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Monaten wurde eine interne und externe Meldestelle eingerichtet.

Die interne Meldestelle wurde in der Fachabteilung Verfassungsdienst eingerichtet, die externe Meldestelle in der Landesamtsdirektion – Stabsstelle Präsidialangelegenheiten und Interne Revision. Mit den Aufgaben der externen Meldestelle wurde eine Person eingestellt, die die Aufgaben unabhängig und weisungsfrei besorgt.

Für die beiden Meldestellen wurden e-Government-Formulare ausgearbeitet, die über das Intranet bzw. die Website des Amtes der Landesregierung abrufbar sind. Beim Aufrufen des Formulars werden Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber über den Verfahrensablauf, die zuständigen Ansprechpersonen und die jeweiligen Rechtsgrundlagen informiert. Auch telefonische Meldungen von Hinweisen sind möglich und werden von den Personen betreut, die auch die interne und externe Meldestelle betreuen.

Der Anwendungsbereich des StHSchG erstreckt sich auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937; die Abgabe anonymer Hinweise ist nicht zulässig.

Links:

Verhaltenskodex des Bundes ([steiermark.at](https://www.steiermark.at))

Folder Antikorruption.pdf ([steiermark.at](https://www.steiermark.at))

Home - Transparency International - Austrian Chapter (ti-austria.at)

6

Rechtsprechung Whistleblowing

Rechtsprechung Whistleblowing

Urteil des EGMR vom 14.2.2023, 21884/18, Halet/Luxemburg

Entscheidung zugunsten des Whistleblowers

- Schutz für Whistleblower auch bei der Offenlegung von Sachverhalten, die im öffentlichen Interesse stehen
- öffentliches Interesse kann den Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheit rechtfertigen
- auch zweiten Whistleblowern kann der Schutz nach Art 10 EMRK gebühren.



Foto: © AdobeStock

